

Bundesbeschluss über die Beteiligung der Schweiz am neuen Treuhandfonds des Internationalen Währungsfonds

vom 11. März 1998

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Zuständigkeit des Bundes in auswärtigen Angelegenheiten,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 10. September 1997¹⁾
beschliesst:*

Art. 1

Die Schweiz beteiligt sich am Treuhandfonds für besondere Massnahmen der Erweiterten Strukturanpassungsfazilität zugunsten der hochverschuldeten armen Entwicklungsländer und für Zinsverbilligungen der Interimistischen Erweiterten Strukturanpassungsfazilität beim Internationalen Währungsfonds (IWF).

Art. 2

Der Bund gewährt dem IWF als Träger des Treuhandfonds Beiträge à fonds perdu.

Art. 3

¹ Für die Finanzierung der Beteiligung der Schweiz am Treuhandfonds wird ein Verpflichtungskredit von 90 Millionen Franken bewilligt.

² Die einzelnen Verpflichtungen können bis zum 31. Dezember 2010 eingegangen werden.

Art. 4

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

Nationalrat, 18. Dezember 1997

Der Präsident: Leuenberger
Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 11. März 1998

Der Präsident: Zimmerli
Der Sekretär: Lanz

9251

¹⁾ BBl 1997 IV 927

Bundesbeschluss über die Beteiligung der Schweiz am neuen Treuhandfonds des Internationalen Währungsfonds vom 11. März 1998

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1998
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.03.1998
Date	
Data	
Seite	1481-1481
Page	
Pagina	
Ref. No	10 054 603

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.